

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



46. Jahrgang

Herzogenrath, den 09.05.2023

Nummer: 8

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.7.3.2-11/20

Planfeststellung für die “Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Strecke 2570 im Bahnhof Herzogenrath sowie von Einfahrtsgleisen des Bahnhofs” durch die EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH “

Auf Antrag der EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH vom 15.09.2020 i.d.F. vom 09.11.2020 hat die Bezirksregierung Köln gemäß der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 30.03.2023 den Plan für das o. a. Vorhaben mit den im Beschluss aufgeführten Planunterlagen und genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Elektrifizierung im Bereich des Bahnhofs Herzogenrath. Dazu gehören Maßnahmen im östlichen EVS-Bereich des Bahnhofs Herzogenrath, die Errichtung von Oberleitungsanlagen der Einfahrtgleise des Bahnhofs (Grenze sind die Einfahrtssignale des Bahnhofs) sowie die Einbindung der Strecken 2570 „Stolberg Hbf. – Herzogenrath“ ab dem Einfahrtssignal 28G km 18,391 bis zum Prellbock im Gleis 55 sowie der drei Verbindungen zur DB Netz AG Infrastruktur (Weichen W59 der EVS und W58 der DB Netz AG, Weichen W63 der EVS und W64 der DB Netz AG sowie Weichen W66 der EVS und Kreuzung Kr96 der DB Netz AG).

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Daneben war eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Auch der Artenschutz und ein landschaftspflegerischer Begleitplan sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Ebenfalls wurden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Zudem sind Nebenbestimmungen angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest. Er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (PlanSiG) kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den betroffenen Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie seine planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form

vom 16.05.2023 bis 30.05.2023 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken)

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Herzogenrath (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/amtsblaetter-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Herzogenrath eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu dem Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>)

eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Herzogenrath eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Stadt Herzogenrath möglich: 02406/83-235 und 02406/83-236.

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin im Raum 223, 2. Etage, während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit seinen festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

schriftlich oder zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin/ eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 27.04.2023

Im Auftrag

gez. Ralf Wartberg

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2023

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan II/22 "Ehemaliges Hallenbad/Zellerstraße"
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, östliche der Zellerstraße und umfasst das Gelände des ehemaligen Hallenbades sowie die nördlich angrenzenden Grundstücke. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung und Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen in Kohlscheid. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für neue Bebauungsmöglichkeiten im Rahmen der Innenverdichtung geschaffen werden. Geplant ist die Realisierung von Wohnbebauung.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 17.05.2023 bis 21.06.2023** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Zusätzlich sind in gleichem Zeitraum die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ - Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen-umwelt/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-und-buergerbeteiligung/>

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Straßen.NRW Bezirksregierung Arnsberg EBV Bergschädenabteilung StädteRegion Aachen	• Verkehr • Radverkehr • Bergbau • Immissionsschutz • Artenschutz • Baumerhaltung

Baumbewertung 1 und 2 vom 10.05.2021 und 18.06.2021	Dipl.-Ing. Guido Beuster	Kartierung und Bewertung der Bäume zum Schutz der Pflanzen, des Bodens, der Tiere und des Klimas
Artenschutzprüfung I und II vom 16.12.2020	Dipl.-Ing. Guido Beuster und Dipl.-Biol. Horst Klein	Schutzgut Tier- und Pflanzenarten
Mobilitätskonzept vom 19.05.2022, ergänzt am 27.03.2023	Büro VSU	Bewertung des Standorts zur Qualität verschiedener Verkehrsmittel
Schallimmissionstechnische Fachbeitrag vom 06.04.2023	IBK Schallimmissionsschutz	Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen aus den Schallquellen Verkehr und Gewerbe
Untersuchung der Auswirkungen durch den Bergbau	Prof.Dr.-Ing. Stoll & Partner	Erkundung und Sicherung sowie Darstellung der Bebaubarkeit

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.04.2023 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Beschlusses übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, 04.05.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2023**Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung der Entwicklungsziele für den Bereich Herzogenrath-Mitte „Erkensstraße“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) m.W.v. 01.02.2023 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wurde im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich „Erkensstraße“ steht der Stadt Herzogenrath in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu. Als städtebauliche Maßnahme zieht die Stadt Herzogenrath eine Erweiterung der unmittelbar angrenzenden Feuer- und Rettungswache Herzogenrath in Betracht.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiche im Herzogenrather Stadtzentrum. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

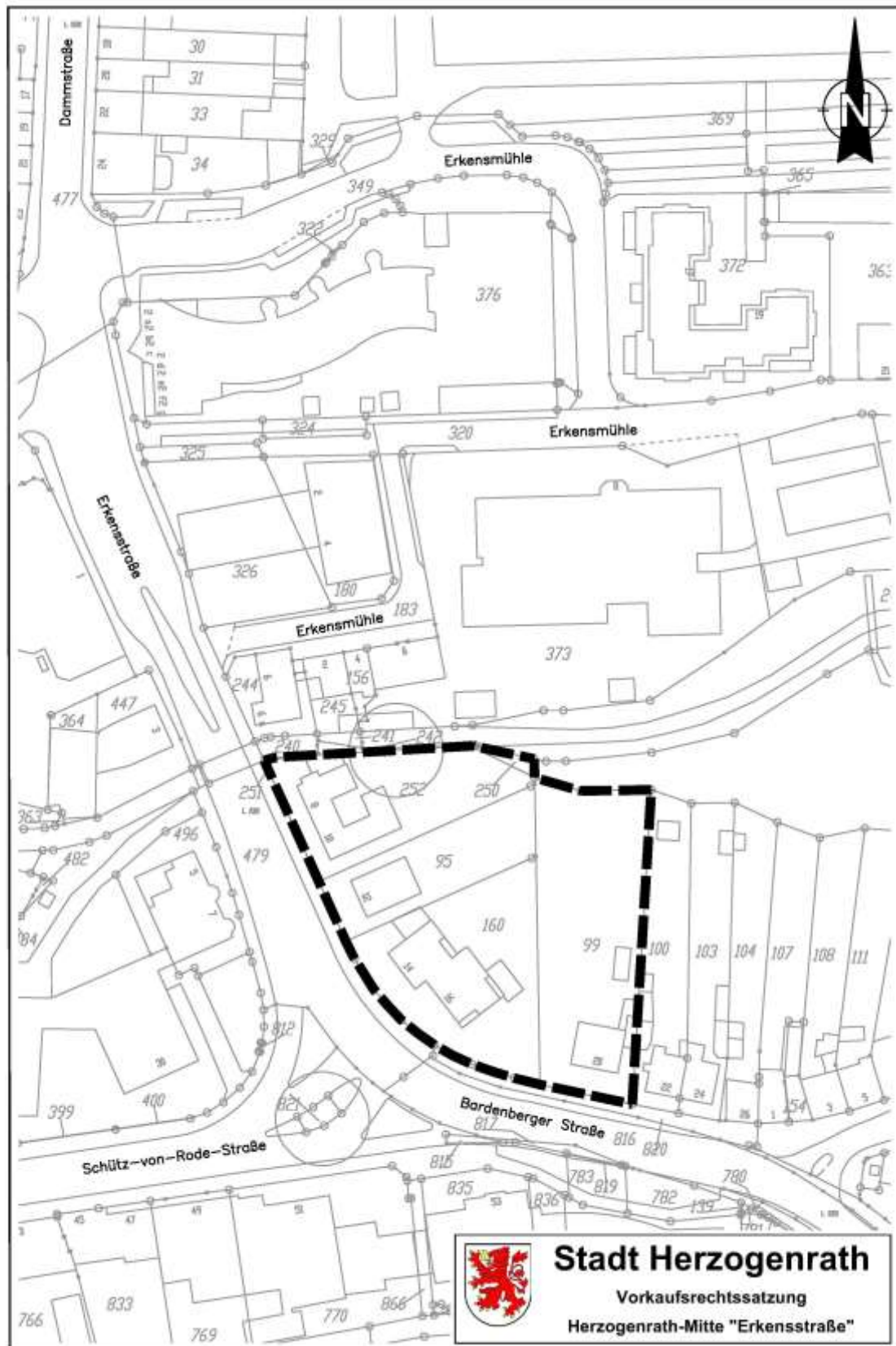
Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 04.05.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath